



Mai 2017
AK Positionspapier

EU-Energiepaket „Clean Energy for All Europeans“: Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,6 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 816.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,6 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Rudi Kaske
Präsident

Christoph Klein
Direktor

Kurzzusammenfassung

Der derzeitige Rechtsrahmen der Europäischen Union (EU) sieht einen EU-weiten Anteil an Erneuerbarer Energie gemessen am Bruttoendenergieverbrauch (Erneuerbaren-Ziel) von 20 Prozent bis 2020 vor. Dieses Ziel muss jetzt mit Blick auf den Zeitrahmen bis 2030 neu festgesetzt werden. Der Europäische Rat hat sich 2014 auf eine Vorgabe von mindestens 27 Prozent für das Jahr 2030 geeinigt. Der nun vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie des EU-Parlamentes und des EU-Rates sieht als EU-weites **verbindliches Ziel einen Anteil Erneuerbarer Energie am energetischen Endverbrauch in der Höhe von 27 Prozent im Jahr 2030 vor.**

Die BAK erkennt die klimapolitische Notwendigkeit einer massiven Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch und unterstützt daher das ambitionierte Ziel der Europäischen Union. Wie bereits in der Stellungnahme zur Mitteilung der Europäischen Kommission „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030“ dargelegt, **bedauert die BAK jedoch das Fehlen verbindlicher Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten.** Auch der vorliegende Entwurf zur RED löst dieses Problem nicht. Anstatt die Vorgaben auf die Mitgliedstaaten, differenziert nach Potenzialen und Leistungsfähigkeit, aufzuteilen, sollen die Mitgliedsstaaten nun gewissermaßen Angebote vorlegen, wie viel sie zur Zielerreichung beitragen wollen. Damit gibt es für den Zeitrahmen bis 2030 keine verpflichtenden Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energieträger auf Ebene der Mitgliedstaaten.

Unabhängig davon unterstützt die BAK die wesentlichen Zielsetzungen und Rahmbedingungen des vorliegenden Entwurfs, insbesondere

- die allgemeinen Kriterien für Fördersysteme, vor allem die kosteneffiziente Ausgestaltung sowie die Vorgaben für eine stärkere Systemintegration,
- die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich des Einsatzes von Biokraftstoffen, vor allem die Verminderung des maximalen Anteils von Biokraftstoffen, die aus Lebensmittel- oder Futtermittelrohstoffen hergestellt werden und
- die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine unabhängige öffentliche Behörde mit der Überwachung der KonsumentInnenrechte im Bereich der Fernwärme und -kälte zu betrauen.

Einige Punkte des vorliegenden Entwurfs werden von der BAK hingegen kritisch gesehen, insbesondere

- das Fehlen verbindlicher und absoluter Zielwerte für den Anteil Erneuerbarer Energie auf Ebene der Mitgliedstaaten,
- die vielfache Delegation von Rechtsakten an die EU-Kommission,
- die grenzüberschreitende Öffnung nationaler Fördersysteme für Erneuerbare Energie,

- die Einführung von Ausnahmeregelungen für einzelne Marktteilnehmer,
- die fehlende Anpassung der konsumentInnenrechtlichen Schutzbestimmungen im Bereich der Fernwärme und -kälte an jene für Strom- und GaskundInnen und
- die Bestrebungen der EU-Kommission zur Entflechtung des Netzbetriebes von der Fernwärmeversorgung ohne Überprüfung der technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Position der AK im Einzelnen

Delegierte Rechtsakte

Der vorliegende Entwurf enthält zahlreiche Bestimmungen für die an die EU-Kommission zu delegierenden Rechtsakte. Die BAK lehnt die häufige Verwendung von delegierten Rechtsakten aus demokratiepolitischen Überlegungen ab.

Artikel 3 – EU-weite verbindliche Ziele für 2030

Wie bereits ausgeführt, **spricht sich die BAK für die Festlegung von verbindlichen und absoluten Zielwerten für 2030, nicht nur auf EU-Ebene, sondern vor allem auch auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten aus.** Der vorliegende Entwurf enthält jedoch keine verbindlichen Ziele auf Ebene der Mitgliedsstaaten. Stattdessen ist ein kompliziertes Regel- und Kontrollwerk vorgesehen. Konkret verweist die RED hier auf die Governance-Verordnung. Demnach soll die EU-Kommission im Falle von signifikanten Abweichungen vom Zielpfad ermächtigt werden, die Vorgaben für den Ausbau Erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor sowie im Verkehrssektor anzupassen. Darüber hinaus sollen in diesem Fall auf EU-Ebene Fördermittel zur Verfügung gestellt und „weitere Maßnahmen“ ergriffen werden. Die BAK sieht diese Bestimmungen als unzureichend an. Nur ein konkretes, verbindliches Ausbauziel für jeden Mitgliedstaat gewährleistet die Zielerreichung auf aggregierter Ebene. Damit wird sichergestellt, dass – ohne komplizierte Regel- und Kontrollmechanismen – jeder Mitgliedstaat seinen Beitrag zur Erreichung des EU-

weiten „Erneuerbaren-Ziels“ leistet. In weiterer Folge wird dadurch auch das zentrale Ziel der Verringerung des Schadstoffausstoßes unterstützt.

Artikel 4 – Finanzielle Förderung für Strom aus Erneuerbaren Quellen

Die BAK begrüßt die in Artikel 4 festgelegten allgemeinen Kriterien, welche Fördersysteme für Strom aus Erneuerbaren Quellen genügen müssen. Das Design von Fördersystemen muss die gesamten systemischen Kosten berücksichtigen. Das bedeutet einerseits, dass das Fördersystem selbst kosteneffizient ausgestaltet werden muss. Andererseits, müssen auch Anreize zur Systemintegration der Anlagen geschaffen werden. Der vorliegende Entwurf wird diesen Anforderungen zumindest insofern gerecht, als die kosteneffiziente Ausgestaltung des Fördersystems sowie die Abstimmung des Energieangebots an die Energienachfrage als allgemeines Kriterium verankert werden. Ebenso sind Netzengpässe zu berücksichtigen.

Unberücksichtigt bleibt im Vorschlag der EU-Kommission jedoch die Aufbringungsseite. **Die Kosten der Förderung von Erneuerbarer Energie müssen fair auf alle StromverbraucherInnen aufgeteilt werden. Die BAK fordert in diesem Zusammenhang klare EU-weite Regelungen zur Einschränkung von Ausnahmeregelungen für einzelne VerbraucherInnen bzw. VerbraucherInnengruppen.** Ohne klare Vorgaben in diesem Bereich wird der geplante Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion zu massiven Wettbewerbs-

verzerrungen innerhalb der europäischen Union führen. Einzelne Staaten werden sich gezwungen sehen, lokale Unternehmen durch großzügige Ausnahmeregelungen zu entlasten. Dies wird zwangsläufig zu einem „race-to-the-bottom“ führen. Am Ende werden kleine VerbraucherInnen, wie private Haushalte und Kleinunternehmen, die Kosten für die Förderung Erneuerbarer Energie über weite Strecken zu tragen haben.

Artikel 5 – Grenzüberschreitende Öffnung nationaler Fördersysteme

Die BAK spricht sich strikt gegen eine Öffnung der nationalen Fördersysteme für Strom aus Erneuerbarer Energie aus. Die grenzüberschreitende Öffnung der Fördersysteme und das Fehlen verbindlicher Ausbauziele auf Ebene der Mitgliedstaaten reduzieren die Anreize für Mitgliedstaaten die Transformation des Energiesystems voranzutreiben.

Ein Transfer eines Teils der Fördermittel in andere EU-Mitgliedstaaten bedeutet, dass VerbraucherInnen zwar für die Förderkosten aufkommen, jedoch von den positiven Effekten der Förderung nur eingeschränkt profitieren. Der finanzielle Aufwand würde sich nur bedingt in der Ausweitung der inländischen Produktionskapazitäten für Erneuerbare Energien widerspiegeln. Damit werden auch die durch diese Investitionen ausgelösten Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte zum überwiegenden Teil im Ausland realisiert. Auch im Stromangebot würde sich die Förderintensität nur bedingt auswirken, da niedrigere Preise infolge eines höheren Stromangebotes nur teilweise im Inland realisiert würden. Private Haushalte und Unternehmen profitieren also nur eingeschränkt von günstigeren Strompreisen. Die vorge-

schlagene Öffnung der Fördersysteme beeinflusst damit die Akzeptanz der Zahlergruppen (SteuerzahlerInnen oder VerbraucherInnen) negativ, was die politische Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der EU 2030/2050-Ziele nachhaltig erschweren würde. Hinzu kommt, dass ein fairer Wettbewerb zwischen den Förderwerbern aus unterschiedlichen Ländern nicht gegeben ist. So sind etwa die Netzentgeltsysteme je nach Mitgliedstaat unterschiedlich. Betreiber von Erneuerbaren Energieanlagen werden in Mitgliedstaaten, in denen die Stromproduzenten stärker zur solidarischen Netzfinanzierung beitragen müssen, benachteiligt. Das gleiche gilt für Staaten mit höheren Sozial- und Umweltstandards. Produktionsanlagen, welche in Ländern mit geringen Sozial- und Umweltstandards und geringen Netzkosten errichtet werden, haben im Zuge von Ausschreibungen wesentliche Wettbewerbsvorteile. Die grenzüberschreitende Öffnung der Fördersysteme trägt also nicht zur Erreichung der Ausbauziele der Europäischen Union bei. Vielmehr könnte sie zu einem negativen Wettbewerb führen, mit ähnlichen Folgen, wie sie aus dem Steuerwettbewerb zwischen Ländern bekannt sind.

Die Öffnung der Fördersysteme bedeutet die Schaffung eines finanziellen Transfermechanismus. Ein solcher Transfer sollte aber weiterhin und ausschließlich direkt über gemeinsame Mittel der Europäischen Union, also dem EU-Haushalt erfolgen. Ein grenzüberschreitendes Fördersystem kann nach Ansicht der BAK daher nur EU-weit und mit Mitteln der Europäischen Union (z.B. EU-Fonds) eingeführt werden.

Artikel 6 – Stabile Rahmenbedingungen der finanziellen Förderung

In Bezug auf Artikel 6 verweist die BAK auf ihre Anmerkungen zu Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie sowie auf ihre Stellungnahme zu den Leitlinien der EU-Kommission für Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien vom 4.2.2014 und darauf, dass die darin getroffenen Feststellungen und Vorschläge weiterhin gültig sind. Insbesondere sind die Kosten für die Finanzierung der Förderung Erneuerbarer Energie fair auf alle VerbraucherInnengruppen aufzuteilen. Steuererleichterungen für Umweltabgaben oder Befreiungen von Umlagen (Ökostromförderung) stellen eine Abweichung vom Verursacherprinzip dar. Ausnahmen dieser Art sind daher nur dann gerechtfertigt, wenn es ansonsten zu einer Verlagerung der wirtschaftlichen Tätigkeit ins Ausland kommen würde und damit der ursprüngliche Zweck der Abgabe (z.B. „effizienter Energieeinsatz“) konterkariert würde. Eine solche Ausnahme darf aber jedenfalls nur in gut begründeten Einzelfällen und nach einer strengen Einzelfallprüfung erfolgen.

Artikel 21 – Eigenverbraucher Erneuerbarer Energien

Die BAK unterstützt das Vorhaben, die Diskriminierung von „Eigen-EnergieverbraucherInnen“ zu verhindern. Die in Artikel 21 angeführten Regelungen betreffen jedoch in erster Linie „Überschuss-EinspeiserInnen“, die ihre überschüssige Energie ins öffentliche Stromnetz einspeisen. Hier ist eine klare Abgrenzung notwendig: Einerseits müssen Überschuss-EinspeiserInnen in ihrer Rolle als KonsumentInnen auch KonsumentInnenrechte eingeräumt werden. Andererseits haben sie als Energie-ProduzentInnen auch Pflichten

wahrzunehmen, insbesondere Systemverantwortung zu tragen. Dementsprechend müssen sie zur solidarischen Netzfinanzierung und -stabilisierung ebenso beitragen, wie zu den systemischen Kosten (z.B. Ausgleichsenergie). **Aus Sicht der BAK sind die in Artikel 21 Zi 1 lit c und d sowie die in Zi 2 genannten Ausnahmeregelungen für Überschuss-EinspeiserInnen in Kombination mit dem definierten Begünstigtenkreis überschießend und nicht zweckmäßig.**

Die individuellen Grenzen für die Inanspruchnahme der Ausnahmen beziehen sich auf die jährliche maximale Stromeinspeisungsmenge ins öffentliche Stromnetz und betragen für Privatpersonen max. 10 MWh für Privatpersonen bzw. für juristische Personen max. 500 MWh. Diese Strommengen übersteigen aber ein Vielfaches des durchschnittlichen individuellen Selbstverbrauches an Strom. Für Gruppen von Haushalten oder Rechtspersonen, die sich im selben Gebäude befinden oder deren Gebäude nahe aneinander liegen, gibt es überhaupt keine eigens dafür definierten Grenzen. Diese Regelung bedeutet, dass große Wohn- oder Gewerbeblöcke mit Erzeugungskapazitäten im zweistelligen Megawatt-Bereich von Ausnahmeregelungen profitieren und trotz ihrer systemkritischen Größe gemäß Artikel 21 Zi 1 lit c nicht unter die Vorschriften, die für Energie-ProduzentInnen gelten, fallen würden. Die BAK fordert eine wesentliche Reduktion der individuellen Grenze auf ein realistisches Maß im Hinblick auf die Höhe eines individuellen Selbstverbrauchs.

Darüber hinaus sieht die BAK die Einführung von Aggregatoren und Drittparteien kritisch. Es fehlt eine rechtliche Definition des Begriffs „Ag-

gregator“ ebenso wie ein rechtlicher Rahmen für die angeführte „Drittpartei“. Erfahrungen aus dem Bereich der Nah- und Fernwärme zeigen zudem, dass die Beteiligungen von Aggregatoren und Drittparteien häufig mit hoher Intransparenz bei der Preisbildung und Abrechnung, undurchsichtigen Vertragskonstellationen und rechtlichen Problemen für private Haushalte verbunden sind. Aus Sicht der BAK muss sichergestellt werden, dass die Beteiligung privater Haushalte an Stromerzeugungsanlagen, wie Photovoltaikanlagen, stets freiwillig erfolgt und KonsumentInnenrechte – insbesondere die freie Wahl des Stromlieferanten – auch gegenüber Aggregatoren und Drittparteien gewahrt bleiben. Solange dafür die rechtlichen Rahmenbedingungen fehlen bzw. unklar sind, lehnt die BAK die Einführung von Aggregatoren und Drittparteien ab.

Artikel 22 – „Renewable-Energy-Communities“

Die BAK sieht die Einführung von Sonderrechten für „Renewable energy communities“ kritisch. Die generelle Bevorzugung einzelner MarktteilnehmerInnen führt zu Wettbewerbsverzerrungen, da Regulierungsbestimmungen unterlaufen werden. Somit können negative Auswirkungen auf das Gesamtsystem nicht ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere auch aufgrund der sehr unklaren Bestimmungen in Punkt 1 und 3, welche eine breite Interpretation zulassen. Die Ausführungen in der Definition, wonach vier von fünf Kriterien erfüllt werden müssen, um die Voraussetzungen für „Renewable energy communities“ zu erfüllen, sind zu ungenau. Das entscheidende Größenkriterium – unter lit e angeführte – wird somit hinfällig. Die BAK fordert hier eine Klarstellung.

Artikel 23 – Integration von Erneuerbaren Energien in das Fernwärme und -kältesystem

Die BAK begrüßt die Bestrebungen der Europäischen Kommission, den Anteil Erneuerbarer Energie im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung zu erhöhen. Hinsichtlich der in Ziffer 3 demonstrierend aufgezählten Maßnahmen sieht die BAK die Maßnahme nach lit c, nämlich den Handel mit Erneuerbaren Wärme- und Kälte-Zertifikaten, als nicht zielführend an, um den Ausbau der Erneuerbaren Energie in diesem Bereich zu forcieren.

Artikel 24 – Fernwärme und -kälte

Die BAK begrüßt die bessere Berücksichtigung von KonsumentInnen-Interessen im Bereich der Fernwärme, vor allem die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine öffentliche Behörde mit der Überwachung der KonsumentInnenrechte im Bereich der Fernwärme und -kälte zu betrauen. Allerdings geht der Vorschlag der EU-Kommission zu wenig weit. Die KonsumentInnen erhalten nämlich nur das Recht auf Information über die Wärmekennzeichnung, also den Nachweis, aus welchen Primär-Energieträgern die Wärme oder Kälte erzeugt wurde sowie das Recht auf Lieferantenwechsel. Letzteres ist aber nur ein theoretisches Recht. So gibt es in Österreich zwar eine Kündigungsmöglichkeit, aber im Regelfall keine wirtschaftliche bzw. technische Alternative für Raumwärme und für Warmwasser. Weit wichtiger wäre es daher, die konsumentInnenschutzrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Fernwärme und -kälte an jene für Strom- und GaskundInnen anzupassen. Die derzeitige Ungleichbehandlung ist außerdem sachlich nicht gerechtfertigt, weil es sich bei der Versorgung mit Wärme ebenfalls um eine Leistung der Daseinsvorsorge handelt.

Den Vorschlägen der EU-Kommission zur Öffnung der bestehenden Wärme- und Kältenetze für Dritte, also eine Entflechtung von Netzbetrieb und Wärmelieferung, steht die BAK kritisch gegenüber. Denn: Noch mehr als bei Strom- und Gasnetzen müssen gerade bei Wärmenetzen die technischen Möglichkeiten beachtet werden. Hierbei handelt es sich um in sich geschlossene, lokale Kreislaufsysteme mit Vor- und Rücklauf. Das bloße Einspeisen von Wärme durch einen Dritten ist daher nicht ohne weiteres möglich. Aus Sicht der BAK lösen die Entflechtungsbestrebungen der EU-Kommission auch nicht die anstehenden Probleme der KonsumentInnen bei der Wärmeversorgung, sondern könnten diese sogar verstärken. Zu den Kernproblemen zählen die Intransparenz der Preisbildung bzw. der Abrechnung, die schwache Preiskontrolle, die fehlenden konsumentInnenrechtlichen Schutzbestimmungen, insbesondere auch für einkommensschwache Haushalte, sowie das Fehlen von Rechtsschutzmöglichkeiten.

Artikel 7 sowie 25 – Biokraftstoffe

Grundsätzlich begrüßt die BAK die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Biokraftstoffe. Sie spiegeln im Vergleich zu den Bestimmungen der früheren Fassungen der Richtlinie die deutlich nüchternere Einschätzung von deren Beitrag zum Klimaschutz wider. **Insbesondere unterstützt die BAK die vorgeschlagene Verminderung des maximalen Anteils von Biokraftstoffen, die aus Lebensmittel- oder Futtermittelrohstoffen hergestellt werden.** In diesem Zusammenhang fordert die BAK, dass auch gasförmige Biokraftstoffe aus Lebensmittel- oder Futtermittelrohstoffen in diese Beschränkung mit einbezogen werden.

Unabhängig davon wird die Methode der Berechnung des gesamten Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen, wie sie in Artikel 7 normiert wird, für zweckmäßig erachtet. Es ist zu betonen, dass sie nicht für die Berechnung des Anteils Erneuerbarer Energieträger auf Sektorebene verwendet werden kann. Dementsprechend erfolgt die Berechnung des Anteils erneuerbarer Energieträger im Verkehrssektor gemäß Artikel 25 auch auf einer anderen, aus Sicht der BAK ebenfalls zweckmäßigen, Basis.

Im Allgemeinen muss aber klar sein, dass es eine grundlegende Änderung des Verkehrssystems braucht, wenn die Ziele des Übereinkommens von Paris erreicht werden sollen. Diese Ziele implizieren eine Dekarbonisierung des Verkehrssystems in der EU bis zum Jahr 2050. Diese Dekarbonisierung ist gleichbedeutend mit einem vollständigen Verzicht auf fossile Kraftstoffe im Verkehrssektor bis 2050. Da es bilanziell völlig unmöglich ist, die derzeit in Verbrennungsmotoren eingesetzten Mengen an fossilen Kraftstoffen durch Biokraftstoffe zu ersetzen, ist mit dieser Dekarbonisierung notwendigerweise auch eine weitgehende Abkehr von Verbrennungsmotoren erforderlich. Weiters muss der Verkehr von der Straße auf energieeffizientere Verkehrsträger verlagert werden. Dies erfordert auch die Herstellung von Kostenwahrheit zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern. Diese hängt wiederum wesentlich von den Arbeitsbedingungen und dem Lohnniveau ab, weshalb die BAK sich regelmäßig für eine Verbesserung der Sozialvorschriften im Verkehr und für deren wirksame Kontrolle ausspricht.

Auf einer übergeordneten Ebene müssen diese Überlegungen auch bei der Änderung der Erneuerbaren-Richtlinie berücksichtigt werden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Dorothea Herzele

T: +43 (0) 1 501 65 2295
dorothea.herzele@akwien.at

Josef Thoman

T: +43 (0) 1 501 65 2263
josef.thoman@akwien.at

sowie

Peter Hilpold

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
peter.hilpold@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Österreichische Bundesarbeitskammer

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73